

Amtsgericht München

Az.: 142 C 14361/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED], vertreten durch Frau [REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Valentin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 4.314,49 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht geltend.

Der Versicherungsnehmer der Klägerin, Herr [REDACTED] beauftragte die Beklagte mit seiner anwaltlichen Vertretung zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen die Fa. Volkswagen AG im sog. Abgasskandal. Der VN hatte am 12.02.2016 einen Diesel-Pkw erworben. Auf die Deckungsanfrage der Beklagten vom 28.02.2020 erteilte die Klägerin Deckungsschutz für die erstinstanzliche Klageerhebung.

Die Klage wurde vom Landgericht, bei dem diese erhoben wurde, abgewiesen (Anlage K 7).

Die Klägerin hat aufgrund der Kostenentscheidung sowohl Gerichtskosten, die Rechtsanwaltskosten der Beklagten und die Rechtsanwaltskosten der Gegenseite in Höhe von 4.314,49 € bezahlen müssen.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte betreibe vermutlich als Geschäftsmodell solche Schadensersatzklagen und dies vermutlich lediglich standardisiert ohne besondere Einzelfallprüfung, auch für den Versicherungsnehmer der Klägerin. Hierbei habe die Beklagte aber entweder pflichtwidrig nicht gesehen oder bewusst in Kauf genommen, dass der Anspruch des Versicherungsnehmers bei Klageeinreichung gar nicht bestanden habe. Dies habe die Beklagte auch pflichtwidrig im Rahmen ihrer Deckungsanfrage nicht mitgeteilt. Wäre die Beklagte ihrer anwaltlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen, hätte das Verfahren gar nicht erst betrieben werden dürfen bzw. hätte man die Umstände der Aussichtslosigkeit der Klägerin vorher mitgeteilt, hätte diese hierfür keine Deckungszusage erteilt. Zudem hätte die Beklagte zumindest während des Klageverfahrens, als deutlich wurde, dass die Klage aussichtslos ist, diese zurücknehmen müssen.

Die Abweisung der Klage basiere darauf, dass der Versicherungsnehmer das gegenständliche Fahrzeug erst nach Bekanntwerden des sogenannten „Diesel-Skandals“ erworben habe. Der Beklagten sei nach sorgfältiger Prüfung des Anspruches des Versicherungsnehmers klar bzw. hätte klar sein müssen, dass ein Schadensersatzanspruch wegen arglistiger Täuschung bei der zeitlichen bedingten Kenntnis der Umstände nicht mehr möglich sein würde. Dies insbesondere eben,

weil der Versicherungsnehmer nicht über irgendetwas „getäuscht“ worden sei. Gleichwohl habe die Beklagte im Rahmen ihrer damaligen Deckungsanfrage gegenüber der Klägerin nicht darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Schadensersatz wegen arglistiger Täuschung überhaupt nicht gegeben sei. Vielmehr habe die Beklagte diesbezüglich wahrheitswidrige Angaben gemacht und vorgetragen, dass angeblich der Anspruch des Versicherungsnehmers begründet sei.

Zudem hätte die Klägerin, wenn die Beklagte gemäß der anwaltlichen Sorgfaltspflicht zumindest nach dem Beginn des Klageverfahrens, als die entsprechenden Einwendungen gegen den Anspruch nochmals deutlich wurden, das Klageverfahren nach vorheriger Information der Klägerin vorzeitig durch Klagerücknahme beenden müssen.

Die Beklagte habe den Versicherungsnehmer nicht über die Aussichtslosigkeit der Klage aufgeklärt. Vielmehr sei es die Idee der Beklagten gewesen, einen angeblichen Anspruch wegen des „Dieselskandals“ für den Versicherungsnehmer geltend zu machen und auf welche angebliche rechtliche Grundlage dieser gestützt seien sollte. Dies habe nicht der Versicherungsnehmer entschieden. Der Kauf sei ersichtlich erst nach dem Bekanntwerden des Dieselskandals erfolgt. Von daher sei von vorneherein klar, dass damit der Versicherungsnehmer nicht würde geltend machen können, noch vor dem Kauf arglistig getäuscht worden zu sein. Zudem der Versicherungsnehmer sich ja bei der Beklagten gerade gemeldet habe, weil er von dem Dieselskandal Kenntnis gehabt habe und insofern zunächst nur wissen wollte, ob er würde Ansprüche erheben können. Hierauf habe die Beklagte – wohl ihrem Geschäftsmodell folgend – mitgeteilt, dass obwohl der Versicherungsnehmer vor dem Kauf Kenntnis vom Skandal gehabt habe, man seinen Anspruch würde einklagen können. Über die fehlenden Erfolgsaussichten wegen der vorherigen Kenntnis des Versicherungsnehmers vor dem Kauf hat man ihn nicht aufgeklärt. Die Beklagte habe den Versicherungsnehmer auch nicht über die eingetreten wesentlichen Umstände, dass sich der Anspruch spätestens seit dem Urteil des BGH vom 30.07.2020 (noch) aussichtsloser geworden sei, aufgeklärt.

Die Klägerin hat beantragt:

die Beklagte zur Zahlung von 4.314,49 € an die Klägerin zu verpflichten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie ist der Auffassung, der Klage fehle es bereits an rudimentärsten Darlegungen zum Inhalt des Vorprozesses. Den Anwalt treffe gegenüber einem Rechtsschutzversicherer wie der Klägerin keine Aufklärungs- und Hinweispflicht, sodass die Beklagte zu den von der Klägerin verlangten

Verhaltensweisen nicht verpflichtet war. Der Klagevortrag erweise sich auch insofern als un schlüssig.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen des Verfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, jedoch insgesamt un schlüssig. Insbesondere ist ein Anspruch nach § 86 I VVG, §§ 611, 280 I BGB nicht ansatzweise schlüssig dargelegt.

1. Die Klägerin verlangt Ersatz eines Kostenschadens, indem sie geltend macht, der Anwalt habe den nicht gewinnbaren Vorprozess gar nicht erst einleiten oder fortführen dürfen, d.h. einen von Anfang an aussichtslosen Rechtsstreit geführt bzw. einen aussichtslos geworden Rechtsstreit fortgeführt zu haben. Dabei gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass, soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet ist. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats hat er dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziele zu führen geeignet sind, und Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist.

Der konkrete Umfang der anwaltlichen Pflichten richtet sich nach dem erteilten Mandat und den Umständen des einzelnen Falles. Ziel der anwaltlichen Rechtsberatung ist es, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte (Grund-) Entscheidungen ("Weichenstellungen") in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen (BGH, Urteil vom 13. März 2008 – IX ZR 136/07 –, Rn. 14 - 15, juris).

Den objektiven Tatbestand eines solchen Pflichtverletzung muss der Anspruchsteller darlegen und beweisen (vgl. Vollkommer/Greger/Heinemann AnwaltshaftungsR/Greger, 5.

Aufl. 2021, § 25 Rn. 11, beck-online, m.w.N.).

2. Eine solche Pflichtverletzung ist bereits nicht schlüssig dargelegt. Die Klägerin meint offensichtlich, dass die Rechtsverfolgung in Gestalt der Klageerhebung für den Versicherungsnehmer infolge eines „Urteils des BGH vom 30.07.2020“ aussichtslos gewesen bzw. geworden sei. Sie meint vermutlich - obwohl sie nicht einmal dies verdeutlicht - die Entscheidung zum Az. VI ZR 5/20, in welcher der BGH klarstellt, dass grundsätzlich kein Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB bei Gebrauchtwagenkauf nach Publikwerden des Dieselskandals zum 22.9.2015 in Betracht kommt. Der Vortrag der Klägerin lässt indes jeglichen Bezug zum konkreten Ausgangsverfahren vermissen. Er verhält sich insbesondere nicht zum Motortyp des erworbenen Fahrzeugs, zum Zeitpunkt der Beratung und Klageerhebung oder zur konkreten Klagebegründung. So geht bereits aus dem Tatbestand der Ausgangsentscheidung hervor, dass die Beklagte dort vorgetragen hatte, der Schadensersatzanspruch des Klägers beruhe auf der Installation eines Software-Updates und es gerade nicht um die ursprüngliche Abschaltvorrichtung gehe. Inwiefern dieser Klagevortrag aussichtslos gewesen sein soll bzw. weshalb im Laufe des Fortgangs der Klage zu welchem Zeitpunkt die Erfolgsaussichten entfallen sein sollen, ist nicht im Ansatz dargelegt. Es ist nicht Aufgabe des Regressgerichts, sich im Einzelnen ohne Vortrag der darlegungsbelasteten Partei mit dem Klagevorbringen und den Entscheidungsgründen des Ausgangsverfahrens auseinanderzusetzen, um für die Klagepartei zu begründen, weshalb der dortige Vortrag der hiesigen Beklagten aussichtslos gewesen sein soll. Die Klägerin selbst geht in ihrer Anspruchsbegründung mit keinem Wort darauf ein, weshalb die Klageerhebung zum relevanten Zeitpunkt mit ihrer konkreten Begründung nicht erfolgversprechend gewesen sein soll. Ihre Darlegungen erschöpfen sich in Vermutungen, pauschalen Vorwürfen und unsubstantiierten Behauptungen ohne konkreten Sachbezug. Derartige Pauschalierungen sind von vornherein völlig ungeeignet, eine Pflichtverletzung der Beklagten in ausreichender Weise darzustellen.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708, 711 ZPO.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 3 ZPO, § 63 Abs. 2 S. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Valentin
Richter am Amtsgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Verkündet am 16.01.2026

gez.
Fladrich, JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 19.01.2026

Fladrich, JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte